

Az.: 1 C 2/24



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis  
vertreten durch den Landrat  
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter -

wegen

Immissionsschutzrecht / Genehmigung von drei Windenergieanlagen  
hier: Klage

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gretschel und den Richter am Oberverwaltungsgericht Reichert aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 2024

am 21. März 2024

### **für Recht erkannt:**

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheides vom 6. November 2023 und seines Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2024 verpflichtet, über den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort D. unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Klägerin begehrt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen.
- 2 Am 30. September 2021 beantragte die Klägerin zunächst die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA). Nach den von ihr am 25. August 2022 eingereichten überarbeiteten Antragsunterlagen möchte sie zwei Anlagen des Typs Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 223 m (Nabenhöhe 148 m, Rotordurchmesser 75 m - WEA 01 und WEA 03) sowie eine Anlage des Typs V162 mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 81 m - WEA 02) auf den Flurstücken XXX, XXX und XXX der Gemarkung D. errichten. Die Flurstücke liegen im unbeplanten Außenbereich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde D. angrenzend zu den Nachbargemeinden W. und E..
- 3 Östlich der geplanten WEA befindet sich innerhalb der Stadt W. das denkmalgeschützte Schloss Wolkenstein (Sachgesamtheit). In der „Denkmalliste Sachsen“ ist es mit folgender Kurzcharakteristik erfasst:

„Einzeldenkmale der Sachgesamtheit Schloss Wolkenstein: Burganlage über hufeisenförmigen Grundriss mit Hauptgebäude, Torhaus, nordöstlichem Wohnturm und Küchenhaus sowie sämtlichen Burg- und Wehrmauern ...; hochmittelalterliche, weithin sichtbare Burganlage mit Wehrmauern und Resten eines Renaissancegartens, baugeschichtlich, kunstgeschichtlich, regionalgeschichtlich und landschaftsgestaltend von Bedeutung“

4 Der Abstand zwischen der nächstgelegenen WEA 03 und dem Schloss Wolkenstein beträgt etwa 3,6 km mit einer dazwischen gelegenen bewaldeten Hügelkette.

5 Südwestlich der geplanten WEA befinden sich in der Gemeinde E. die Denkmäler „Sauburger Haupt- und Richtschacht“ sowie „Förderturm Schacht 2“ als Bestandteile der „Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf“. In der „Denkmalliste Sachsen“ ist letztere mit folgender Kurzcharakteristik erfasst:

„Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf, mit folgenden Einzeldenkmälern, im Bereich Sauberg und Umgebung:

Sauburger Haupt- und Richtschacht (Gebäudekomplex vom Schachtgebäude bis zum Kulturhaus, außerdem Maschinenhaus, Transformatorenstation und Bergschmiede/Magazingebäude, Fördermaschine), ... Förderturm Schacht 2, ..., im Bereich Freiwald: Röhrgraben ...; bergbautechnisch, ortshistorisch und sozialgeschichtlich von Bedeutung, seit 2019 teilweise zugehörig zur Kernzone des UNESCO-Welterbes »Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří «“.

6 Außerdem ist die Sachgesamtheit „Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf“ teilweise Bestandteil 13-DE des UNESCO-Welterbes „Montanregion Erzgebirge/ Krušnohoří “ (im Folgenden: Welterbestätte). Die von der Klägerin geplanten WEA liegen außerhalb der Kern- und Pufferzone der Welterbestätte. Die Entfernung der nächstgelegenen WEA von der Pufferzone beträgt etwa 1,3 km.

7 Die Merkblätter zum UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří führen für den Bestandteil „13-DE Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf“ Folgendes an:

„Mehrere Kilometer nördlich von A. in der Nähe von E. wurde um 1230 eine Bergarbeitersiedlung gegründet, die zur Entwicklung einer der ältesten deutschen Zinnbergbaulandschaften mit einer kontinuierlichen Bergbaugeschichte bis Ende des 20. Jahrhunderts führte. Auf den Seifenbergbau folgte der Tage- und Untertagebau am Sauberg. Bereits Ende des 14. Jahrhunderts wurde der Röhrgraben zur Wasserversorgung für den Zinnbergbau und die Aufbereitung erbaut. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts hat sich der Haupt- und Richtschacht am Sauberg zu einem modernen Bergbaubetrieb entwickelt, der 1990 aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen wurde.

Die Bergbaulandschaft ist ein herausragendes Zeugnis der Zinnbergbauaktivitäten, einschließlich archäologischer Überreste und technologischer Ensembles aus der Zeit des Seifenbergbaus (13. Jahrhundert), des mittelalterlichen oberflächennahen Abbaus und Tagebaus (14. Jahrhundert) und des extensiven Untertagebaus (15. bis 20. Jahrhundert) am Sauberg.“

8 Hierzu sind in den Merkblättern zum UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří die Welterbe-Standorte „Haupt- und Richtschacht, Strossenbaue, Röhrengaben, Seifen im G.-Tal“ und der wesentliche Beitrag dieses Bestandteils zum außergewöhnlichen universellen Wert wie folgt angegeben:

„- der Erfindung der wegweisenden Technik zur Hebung der Grubenwässer „Ehrenfriedersdorfer Kunstzeug“ um 1540, die bald in anderen Bergbauregionen in Europa angewendet wurde und zusammen mit der Erfindung des Kunstgestänges (...) zur dominierenden Wasserhebetechnik für mehr als 200 Jahre wurde.

- den seltenen erhaltenen technologischen Ensembles des Zinnbergbaus aus dem 13. bis 14. Jahrhundert und des modernen, industriellen Zinnbergbaus des 19. bis 20. Jahrhunderts im sächsischen Teil des Erzgebirges.

Die hohe Integrität und Authentizität wird durch die Zinnseifen im G.-Tal aus dem 13./14. Jahrhundert, durch Form, Design und Material des Röhrgabens aus dem späten 14. Jahrhundert, durch die archäologischen Reste des über- und untertägigen Bergbaus am Sauberg vom 15./16. Jahrhundert bis zum 20. Jahrhundert und durch im Bergwerk am Sauberg original erhaltenen untertägigen Bereiche des Ehrenfriedersdorfer Kunstzeugs aus dem 16. Jahrhundert verdeutlicht.“

9 Der sog. Förderturm Schacht 2 befindet sich ebenfalls innerhalb der Welterbestätte, wird aber in den UNESCO-Nominierungsunterlagen - anders als der Sauberger Haupt- und Richtschacht sowie der Röhrgaben - weder textlich noch fotografisch als wertkonstituierendes Element („principal elements“) für den Bestandteil 13-DE erwähnt. Er wurde im Jahr 1966 errichtet. Tatsächlich handelt es sich hierbei nicht um einen Turm, sondern um ein freistehendes 32 m hohes Stahlfachwerk-Schachtfördergerüst für eine in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts errichtete zusätzliche Schachtanlage im Sauberg. Über den Förderturm Schacht 2 erfolgte sodann die Erzförderung, während der Haupt- und Richtschacht nur noch für den Mannschafts- und Materialtransport diente, bis beide Schachtanlagen im Jahr 1990 stillgelegt wurden.

10 Der Abstand zwischen der nächstgelegenen WEA 01 und dem Sauberger Haupt- und Richtschacht sowie zum Förderturm Schacht 2 beträgt jeweils etwa 2,1 km mit einer dazwischen gelegenen bewaldeten Hügelkette.

11 Die Standortgemeinde D. versagte das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 7. November 2022. Darin machte sie entgegenstehende Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes, eine negative Beeinflussung des Betriebs der Sternwarte D. und eine nicht ausreichend gesicherte Erschließung geltend.

- 12 Die am 10. Januar 2023 bekanntgemachte Offenlage des Antrages erfolgte vom 23. Januar 2023 bis 22. Februar 2023. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sprach sich die Stadt E. unter Hinweis u. a. auf eine optische Beeinträchtigung der Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf gegen das Vorhaben aus. Der Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V. verwies unter dem 22. März 2023 auf die für das Welterbe definierten Sichtachsen. Eine negative Beeinträchtigung der Sichtbeziehung vom „Kalten Feld“ in Richtung Sauberger Haupt- und Richtschacht könne nicht ausgeschlossen werden.
- 13 Im Genehmigungsverfahren reichte die Klägerin verschiedene Visualisierungen ihres Vorhabens in Relation zu den vorgenannten Denkmälern ein.
- 14 Nach einem Hinweis des Beklagten beantragte die Klägerin am 24. Januar 2023 sowie am 5. April 2023 die Abweichung von Abstandsflächen der WEA 02 auf dem Flurstück XXX, der WEA 01 auf dem Flurstück XXXX sowie der WEA 03 auf dem Flurstück XXXX jeweils in der Gemarkung D..
- 15 Auf Grundlage einer ablehnenden Stellungnahme seiner unteren Denkmalschutzbehörde vom 15. August 2023 lehnte der Beklagte den klägerischen Genehmigungsantrag mit Bescheid vom 6. November 2023 ab. Dem Vorhaben stehe § 12 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG entgegen. Aufgrund der geplanten Anlagenhöhe würden die beantragten WEA eine großräumige städtebauliche Wirkung erzielen und das Erscheinungsbild der Welterbestätte erheblich beeinträchtigen. Die Drehung der Rotoren bewirke zudem eine Aufmerksamkeitskonkurrenz zu den Denkmalen der Sachgesamtheit, so dass nur die drei geplanten WEA wahrgenommen werden würden und der Förderturm Schacht 2 als Teil der Sachgesamtheit sein solitäres Erscheinungsbild verlieren würde. Gerade die Sichtachse vom „Kalten Feld“, am „Röhrgraben“ ebenfalls zur Sachgesamtheit „Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf“ ginge durch die Errichtung der WEA verloren. Auch von weiteren Sichtachsen gehe das solitäre Erscheinungsbild des Förderturms als Landmarke verloren. Das Vorhaben habe erhebliche Auswirkungen auf die visuelle Integrität der Kulturdenkmale und auf Elemente des Welterbes.
- 16 Gegen den ihr am 8. November 2023 zugestellten Bescheid legte die Klägerin am 30. November 2023 Widerspruch ein. Während des Widerspruchsverfahrens bewertete das Landesamt für Denkmalpflege (im Folgenden: LfD) die visuelle Raumwirkung der geplanten WEA in seinem Schreiben vom 21. Dezember 2023 als sehr hoch. Es bedürfe einer Visualisierung der Anlagen gemäß des von der Fachagentur Windenergie an Land e.V., Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern

und Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende herausgegebenen Leitfadens „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von WEA“ für die im Schreiben des LfD konkret benannten Blickpunkte. Dieses Schreiben leitete der Beklagte am 2. Januar 2024 per E-Mail der Klägerin zu.

- 17 Unter dem 22. Dezember 2023 teilte die Landesdirektion Sachsen dem Beklagten mit, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde die Ablehnung des Genehmigungsantrags nicht rechtfertige und kündigte eine fachaufsichtliche Weisung an. Hierfür sei das LfD um Stellungnahme bis zum 19. Januar 2024 gebeten worden. Vor diesem Hintergrund forderte die Landesdirektion den Beklagten auf, bis dahin nicht über den Widerspruch zu entscheiden.
- 18 Ohne Fristsetzung für die angesprochenen leitfadengerechten Visualisierungen und ohne weitere Kontaktaufnahme zur Klägerin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2024 - zugestellt am 23. Januar 2024 - den Widerspruch der Klägerin zurück. Er stützte sich darin auf § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 5 BauGB, § 2 EEG. Dem privilegierten Außenbereichsvorhaben stehe § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 SächsDSchG entgegen. Von den geplanten WEA gehe eine erhebliche Beeinträchtigung der Einzeldenkmale Sauburger Haupt- und Richtschacht und Förderturm Schacht 2 sowie der Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf als Bestandteil des UNESCO-Welterbes aus. Betroffen sei außerdem die denkmalschützte Sachgesamtheit Schloss Wolkenstein. Das Vorhaben sei denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig. Die von der Klägerin vorgelegten Visualisierungen seien ausweislich des Schreibens des LfD vom 21. Dezember 2023 für eine fachliche Auswertung unzureichend. In Abwägung mit dem in § 2 EEG normierten überragenden öffentlichen Interesse setzten sich denkmalrechtliche Belange sich durch. Es bestünden erhebliche Zweifel, ob § 2 EEG sich unmittelbar auf das Denkmalrecht der Länder auswirke. Unabhängig davon habe eine nachvollziehbare Abwägung stattgefunden. Neben den denkmalfachlichen Belangen seien auch die Belange des Welterbes einzustellen, die sich ausnahmsweise gegenüber dem öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien durchsetzen könnten. Der Denkmalschutz genieße in Sachsen Verfassungsrang. Außerdem sehe § 12 Abs. 1 SächsDSchG keine Ausnahme zur Bereitstellung erneuerbarer Energien, sondern nur für öffentliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes vor. Im Übrigen bestehe zwar derzeit kein gültiger Regionalplan. Die Sichtachsen würden bei der Planung aber berücksichtigt werden. Dagegen würde die Errichtung der drei WEA auf den vorgesehenen Standorten den Plangeber „unzulässig einschränken“.

- 19 Am 31. Januar 2024 hat die Klägerin Klage erhoben, die sie am 15. Februar 2024 begründet hat. Sie trägt vor, dass sie vom Widerspruchsbescheid überrascht worden sei, nachdem der Beklagte ihr erst zwei Wochen zuvor das Schreiben des LfD übersandt habe. Sie habe bereits einen Fachgutachter für die Aufarbeitung der denkmalschutzrechtlichen Thematik beauftragt. Die Klägerin verweist darauf, dass direkt angrenzend an das UNESCO-Welterbe - östlich/nordöstlich des Förderturms - sich ein durch Bebauungsplan festgesetztes Industriegebiet befinde. Darin befinde sich ein großflächiges Entsorgungs- und Recyclingzentrum für Bauschutt, Erdaushub und Müll. Die Klägerin habe einen Rechtsanspruch auf die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG. Der Genehmigung stünden insbesondere nicht § 35 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB sowie § 12 Abs. 2 SächsDSchG entgegen.
- 20 Den geplanten WEA stehe keine zu erwartende Verunstaltung des Landschaftsbildes nach § 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen. Das Vorhaben sei nicht in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen und werde auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter nicht als belastend empfunden. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen könne nur in Fällen angenommen werden, in denen in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer diese Schönheit und Funktion in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handele. Das Vorhaben entfalte keine verunstaltende Wirkung auf das UNESCO-Welterbe. Zwar handele es sich um eine besonders schutzwürdige Landschaft. Die vorhabenbedingten Einwirkungen wären jedoch nicht erheblich. Die Ablehnung lasse sich nicht auf eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft stützen. Eine Beeinträchtigung führe wegen der gesetzlichen Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich nicht zur Unzulässigkeit solcher Anlagen.
- 21 Auch stünden dem Vorhaben keine denkmalschutzrechtlichen Vorschriften entgegen. Es sei denkmalschutzrechtlich bereits nicht genehmigungspflichtig. Die Windenergieanlagenstandorte fielen nicht in den geschützten Umgebungsbereich der Kulturdenkmäler Schloss Wolkenstein, Sauberger Haupt- und Richtschacht sowie Förderturm Schacht 2. Deren Umgebungsschutz sei nicht betroffen. Die geplanten Windenergievorhaben sollten nicht direkt neben, sondern in größerer Entfernung zu Baudenkmalern errichtet werden. Daher sei im Einzelfall zu prüfen, ob die fernere Umgebung des jeweiligen Baudenkmalers identitätsstiftend sei. Vorliegend seien Beeinträchtigungen der o. g. Denkmäler ausgeschlossen. Die Windenergieanlagen lägen mehr als

2 km entfernt von den Denkmälern Förderturm Schacht 2 und Sauberger Haupt- und Richtschacht sowie außerhalb der Kern- und Pufferzone der Welterbestätte. Dazwischen befindet sich eine bewaldete Hügelkette. Zudem seien der Sauberger Haupt- und Richtschacht sowie der Förderturm um Industrieanlagen nicht bewusst in eine bestimmte Landschaft „hineinkomponiert“ worden. Auch das Schloss Wolkenstein liege mehr als 3,5 km entfernt hinter einer bewaldeten Hügelkette.

22 Selbst bei einem Genehmigungserfordernis nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG wäre eine Genehmigung zu erteilen, weil das Vorhaben das Erscheinungsbild nur unerheblich und zudem nur vorübergehend beeinträchtigt. Der Eingriff sei reversibel. Die Anlagen könnten zurückgebaut werden. Ein mögliches späteres Repowering stelle ein eigenständiges Verfahren dar. Außerdem lägen überwiegende Gründe des Gemeinwohls vor. Hierbei sei die gesetzliche Wertung des § 2 EEG zu berücksichtigen. Ein hiervon atypischer Ausnahmefall ergebe sich nicht daraus, dass möglicherweise auch alternative Standorte in Betracht kämen. Eine solche Alternativenprüfung sehe weder § 12 Abs. 2 SächsDSchG noch § 2 EEG vor. Die Möglichkeit alternativer Standorte sei häufig gegeben und damit kein atypischer Fall. Es liege zudem im öffentlichen Interesse, die für WEA zur Verfügung stehenden Flächen auch möglichst umfassend zu nutzen. Für den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausbau der Windenergie komme es auf jeden einzelnen zulässigen Standort für eine Windenergieanlage an. Im Übrigen verweist die Klägerin auf das in der EU-Verordnung 2022/2577 (sog. Notfallverordnung) normierte überwiegende öffentliche Interesse. Aus dem Welterbe-Status ergebe sich kein genereller Landschaftsschutz für das Welterbe selbst und dessen Umgebung. Vorliegend bestehe eine technisierte Prägung einer Landschaft durch technische Bauwerke über mehrere, nämlich vor- bis spätindustrielle Phasen hinweg bis in die Moderne.

23 Die Klägerin bezieht sich im Übrigen auf eine während des gerichtlichen Verfahrens erfolgte Neubewertung durch das LfD in einer von ihr vorgelegten - undatierten - weiteren fachlichen Stellungnahme (Anlage TP 14; im Folgenden: Neubewertung des LfD). Darin gelangt das LfD auf der Grundlage teils dort selbst erstellter Visualisierungen des Vorhabens zu folgender Einschätzung (Zusammenfassung):

„Das o. g. Vorhaben wurde durch das LfD in seiner Funktion als Fachbehörde unter Berücksichtigung der energiepolitischen Zielsetzung für den Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG 2023 hinsichtlich seiner Genehmigungsfähigkeit nach SächsDSchG im Sinne einer sachverständigen Beurteilung geprüft. Im Rahmen der Schutzgüterabwägung nach § 12 Abs. 2 S. 3 SächsDSchG umfasste dies eine Prüfung und Bewertung der durch das Vorhaben induzierten Veränderungen des Erscheinungsbildes sowie der Umgebung

bzw. des Wirkungsraumes von Schloss Wolkenstein und der Sachgesamtheit „Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf“.

Es wurden für Schloss Wolkenstein und die Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf relevante Sichtbeziehungen geprüft. Im Falle des Schlosses Wolkenstein war nur eine geringfügige Beeinträchtigung festzustellen. Für die Bergbauzeugnisse in E. ergab die Prüfung, dass eine der vier Sichtbeziehungen erheblich beeinträchtigt würde.

Da es sich bei dem Sauberger Haupt- und Richtschacht um ein kennzeichnendes Element der UNESCO-Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří handelt, wurde zusätzlich nachgewiesen, dass die Beeinträchtigung des Außergewöhnlichen Universellen Werts die Schwelle einer vernachlässigbaren Beeinträchtigung der Montanregion nicht überschreitet.

Damit wird aus denkmalfachlicher Sicht die Schwelle der Erheblichkeit hin zu einer besonders schweren, atypischen Beeinträchtigung auch unter Berücksichtigung des UNE-SCO-Welterbes nicht überschritten, die gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 SächsDSchG in Verbindung mit § 2 EEG 2023 zur Überwindung des Vorrangs der erneuerbaren Energien erforderlich wäre.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wird vom LfD gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 SächsDSchG in Verbindung mit § 2 EEG 2023 und unter Beachtung der Belange des Welterbeschutzes als gegeben angesehen.“

24

Das LfD hat hierbei nur für eine der vier Sichtbeziehungen eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen, und zwar für den Standort „Fotostandpunkt LfD-01“ in D., A.-Straße. Ausweislich der Visualisierung des LfD Abb. 14 würden die WEA unmittelbar hinter dem Kulturdenkmal Förderturm Schacht 2 aufragen:

„Die WEA werden aufgrund ihres Aufstellungsortes hinter dem Sauberg und in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum Förderturm Schacht 2 nicht in der vollen Anlagengröße wahrgenommen. Es besteht eine gewisse räumliche – auch räumlich wahrnehmbare – Trennung zwischen den historischen und neuen technischen Anlagen. Dafür sind die beweglichen und damit visuell besonders auffälligen Anlagenbestandteile (Rotordurchmesser von 150 bzw. 162 m) direkt hinter bzw. eng um den Förderturm herum verteilt und bedingen eine akute Aufmerksamkeitskonkurrenz. Die technogene Überprägung des bisher raumwirksamen, markanten Förderturms Schacht 2 durch die geplanten WEA ist als erheblich einzuschätzen. Während der Förderturm ohne WEA im Hintergrund als Solitär auf dem Sauberg sofort augenfällig wird und Gegenstand weiterer gedanklicher Beschäftigung sein kann, wird diese Alleinstellung mit den WEA im Hintergrund verloren gehen. Es ist anzunehmen, dass der Förderturm als leichte Stahlfachwerkkonstruktion im Bildeindruck der Kulturlandschaft völlig in der Wahrnehmung untergeht und der Betrachter das bergbauliche Zeugnis höchstwahrscheinlich auch nicht auf den zweiten Blick zu verorten und als solches zu erkennen vermag.

...

Wird nun der Förderturm Schacht 2 von den WEA derart überprägt, dass er nur noch sehr schwer als eigenständige technische Anlage wahrgenommen wer-

den kann, so verliert dieser Standort das Merkmal, dass hier der wasserzuführende Röhrgaben und die grabenwasserversorgten Schachtanlagen eigentlich zugleich sichtbar sind und in ihren räumlich-funktionalen Kontext eingeordnet werden können. Damit verlöre diese Sichtachse auch ihre Bedeutung gegenüber den weiter nördlich gelegenen Sichtachsen auf die Westansicht der Zinngrube E. (Fotostandpunkte 01, 02 und 03). In diesem Sinne kann für die Blickbeziehung aus der A.-Straße (Fotostandpunkt LfD-01) eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals Förderturm Schacht 2 konstatiert werden.“

25 In Bezug auf die Welterbeverträglichkeitsprüfung geht das LfD im Rahmen des § 2 EEG davon aus, dass die Schwelle zu einer besonders schweren, atypischen Beeinträchtigung nicht überschritten wird:

„Die visuelle Beeinträchtigung des kennzeichnenden Elements Sauberger Haupt- und Richtschacht und die Überformung der Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf durch das o. g. Vorhaben in der weiteren Umgebung ist somit als gering einzuschätzen. Bezogen auf die 22 Bestandteile der Welterbestätte und deren kennzeichnende Elemente wird die Beeinträchtigung des Außergewöhnlichen Universellen Wert deshalb als vernachlässigbar bewertet.

Bei der Bewertung der Welterbeverträglichkeit sind auch etwaige kumulative Effekte mehrerer sich negativ auswirkender geplanter oder bereits umgesetzter Vorhaben zu berücksichtigen. Im Falle des geplanten Vorhabens liegen derzeit keine solchen kumulativen Effekte vor.“

26 Schließlich hat die Klägerin ein von ihr eingeholtes Gutachten „Windenergieanlagen D. - Gutachten zu Wirkungen auf Kulturdenkmäler und das UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge/ Krušnohoří“ vom 5. März 2024 des Landschaftsarchitekten Prof. Dr. S. vorgelegt (Anlage TP 16).

27 Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids des Beklagten vom 6. November 2023 und seines Widerspruchsbescheids vom 17. Januar 2024 zu verpflichten, über den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort D. unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

28 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

29 Die Klage sei jedenfalls unbegründet. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG lägen nicht vor. Der Errichtung und dem Betrieb der WEA stünden Belange des Denkmalschutzes entgegen. Die Windenergieanlagen würden die Raumwirkung des Sauberger Haupt- und Richtschachts sowie des Förderturms Schacht 2 sowohl

von Standorten westlich von E. (Kaltes Feld, T.-Weg, G.-Straße) als auch von Standorten südwestlich von E. (D./ G.- Straße, D./ A.-Straße) erheblich beeinträchtigen. Dies habe auch das LfD jedenfalls im Hinblick auf Standorte südwestlich von E. bestätigt.

30 Soweit das LfD für die westlich von E. gelegenen Standorte Kaltes Feld, T.-Weg und G.-Straße von einer unerheblichen Beeinträchtigung ausgehe, sei dies unzutreffend. Die von der Klägerin vorgelegten Visualisierungen der insoweit maßgeblichen Sichtachsen entsprächen nicht den Vorgaben im Leitfaden „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ und seien nicht realitätstauglich. Tatsächlich sei der Förderturm Schacht 2 von den Standorten aus weiträumig und deutlich erkennbar. Er trete klar als solitäre, raumwirksame Dominante auf der Kuppe des Saubergs hervor. Dieses solitäre Erscheinungsbild gehe verloren. Es handele sich um eine dauerhafte Beeinträchtigung, wobei ein späteres Repowering als gesichert gelte.

31 In der Abwägungsentscheidung nach § 2 EEG müssten sich die Belange des Welterbes durchsetzen. Bereits eine geringe Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Wertes der Welterbestätte könnte zur Aufhebung des Welterbestatus durch das Welterbekomitee führen. Wegen der erheblichen Auswirkungen auf die visuelle Integrität des Sauberger Haupt- und Richtschachts und des Förderturms Schacht 2 als wertkonstituierende Elemente des Welterbes und des außergewöhnlichen universellen Werts der Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf mit ihrer charakteristischen, durch Bergbau, Landnutzung und Erzverarbeitung geformten, zusammenhängenden Landschaft seien Folgen für den Welterbestatus nicht auszuschließen. Die Belange des Welterbes würden das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien nach § 2 EEG überwiegen. Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG könne nicht erteilt werden.

32 Anders als bei den von der Klägerin geplanten Anlagen komme dem auf den Sauberg befindlichen Bauschuttrecycling hinsichtlich der Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf kein Störpotential zu. Ein Zusammenhang mit dem zu schützenden Landschaftsbild fehle bereits aufgrund der geringen Höhe des nur aus der Luft sichtbaren Haufwerks.

33 Mit Beschluss vom 27. Februar 2024 hat die Berichterstatterin den Beteiligten einen Vergleichsvorschlag zur gütlichen Beilegung unterbreitet, den die Klägerin abgelehnt hat.

34 Im Ortstermin zur mündlichen Verhandlung am 20. März 2024 in E. hat der Senat die örtlichen Gegebenheiten auf dem Sauberg und in der Umgebung in Augenschein genommen. Hierzu haben zwei Vertreter des LfD die dortige fachliche Stellungnahme mit den dort erstellten Visualisierungen erläutert. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

35 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren sowie auf den vom Beklagten überreichten Verwaltungsvorgang (zwei Ordner nebst vier pdf-Dateien) verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

36 Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg, weil die Klägerin einen Anspruch auf erneute Bescheidung ihres Antrags auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat.

37 I. Der Senat entscheidet im Rahmen seiner erstinstanzlichen Zuständigkeit nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a VwGO, weil die von der Klägerin geplanten Windenergieanlagen an Land eine Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben.

38 II. Das Klagebegehren bezieht sich nach Erörterung in der mündlichen Verhandlung auf einen Anspruch der Klägerin auf erneute Bescheidung. Denn die schriftsätzlich angekündigten Anträge erhalten - erst - durch die Antragstellung in der mündlichen Verhandlung (§ 103 Abs. 3 VwGO) ihre endgültige Gestalt (BVerwG, Beschl. v. 31. August 1990 - 7 B 115.90 -, juris Rn. 4).

39 III. Die Klage ist zulässig.

40 Die nach § 42 Abs. 1 VwGO statthafte Verpflichtungsklage ist als Bescheidungsklage zulässig. Die Klägerin konnte ihren Antrag statthaft auf eine Verpflichtung des Beklagten auf erneute Bescheidung (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) ihres Antrags auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen beschränken. Zwar ist das Gericht, sofern der Erlass des beantragten Verwaltungsakts - wie bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung - nicht im Ermessen der Behörde steht, grundsätzlich verpflichtet, die Sache spruchreif zu machen (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dabei bedeutet „Spruchreife“, dass das Gericht aufgrund der von ihm getroffenen Feststellungen und Überlegungen

eine abschließende Entscheidung über das Klagebegehren treffen kann. Ein Bescheidungsurteil darf aber erlassen werden, wenn es einer Ermessensentscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde bedarf (BayVGH, Beschl. v. 30. März 2021 - 22 ZB 20.1972 -, juris Rn. 16). Vorliegend handelt es sich bei der von der Klägerin begehrten Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG zwar um eine gebundene Entscheidung. Für die Genehmigungsbedürftigkeit ihres Vorhabens bedarf es jedoch einer Abweichung nach § 67 SächsBO in Bezug auf die Abstandsflächenregelung des § 6 SächsBO, die die Klägerin am 24. Januar 2024 und am 5. April 2023 auch beantragt hat und die nach ständiger Rechtsprechung des Senats im behördlichen Ermessen steht (Senatsbeschl. v. 4. August 2014 - 1 B 82/14 -, juris Rn. 8 m. w. N).

41 IV. Die Klage hat auch in der Sache Erfolg, weil die Klägerin einen Anspruch auf erneute Bescheidung ihres Antrags auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat. Die im Bescheid vom 6. November 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Januar 2024 angeführten Versagungsgründe vermögen die Ablehnung des Genehmigungsantrags nicht zu tragen.

42 1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlagen folgt aus § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern). Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (weniger als 20 Windkraftanlagen) ist das Genehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

43 Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

44 2. Der im ablehnenden Bescheid des Beklagten benannte Versagungsgrund des Denkmalschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 2 SächsDSchG, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB trägt die Ablehnung des Genehmigungsantrags nicht. Zur Überzeugung des Senats steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass weder ein Verstoß nach dem Landesrecht vorliegt noch ein nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB beachtlichen groben Verstoß vorliegt.

- 45 Dem Vorhaben der Klägerin stehen entgegen der im ablehnenden Bescheid des Beklagten dargestellten Auffassung keine denkmalrechtlichen Vorschriften des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen.
- 46 a) Nach § 2 Abs. 1 SächsDSchG sind Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.
- 47 Dass das Schloss Wolkenstein die Eigenschaften eines Kulturdenkmals i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsDSchG erfüllt und dem dort normierten gesetzesunmittelbaren Denkmalschutz unterfällt, ergibt sich aus seiner (bau-, kunst- und regional-) geschichtlichen sowie landschaftsgestaltenden Bedeutung, wie sie im Objekteintrag in der Kulturdenkmalliste wiedergegeben ist. Der Senat folgt hierbei der fachbehördlichen Einschätzung des LfD, die auch von den Beteiligten nicht in Zweifel gezogen wird.
- 48 Gleichermäßen erfüllt auch die Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf, die u. a. die Einzeldenkmale Sauberger Haupt- und Richtschacht, Förderturm Schacht 2 sowie Röhrgraben umfasst, wegen ihrer bergbautechnischen, ortshistorischen und sozialgeschichtlichen Bedeutung, wie sie im Objekteintrag in der Kulturdenkmalliste wiedergegeben ist, jedenfalls den Schutzgrund der geschichtlichen Bedeutung eines Kulturdenkmals i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsDSchG (vgl. hierzu auch Senatsurt. v. 7. Dezember 2023 - 1 A 550/22 -, juris Rn. 35).
- 49 Erscheinungsbild ist in erster Linie der von außen sichtbare Teil eines Denkmals, an dem der sachkundige Betrachter den Denkmalwert, der dem Denkmal innewohnt, abzulesen vermag (Senatsbeschl. v. 19. Dezember 2014 - 1 B 263/14 -, juris Rn. 13). Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG ist Gegenstand des Denkmalschutzes aber auch die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. § 12 Abs. 2 Satz 1 DSchG normiert insoweit eine Genehmigungspflicht. Hiernach dürfen bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben in der Umgebung eines Kulturdenkmals bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige

Grundstücksnutzung ändern würde (§ 12 Abs. 2 Satz 2 SächsDSchG). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG).

50

Voraussetzung für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals durch ein Vorhaben seiner Umgebung ist, dass die Umgebung für sein Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (arg. § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG). Bei der Frage, ob dies der Fall ist, ist § 2 Abs. 1 SächsDSchG heranzuziehen (vgl. Senatsbeschl. v. 19. Dezember 2014 - 1 B 263/14 -, juris Rn. 14), wonach Kulturdenkmale von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, sind. Damit ist die Umgebung für das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung, wenn sich dort weitere Baudenkmäler befinden und das überlieferte Erscheinungsbild dieser Baudenkmäler als Ensemble denkmalpflegerisch besonders schützenswert ist (Senatsbeschl. v. 22. September 2016 - 1 B 194/16 - juris Rn. 17; Senatsbeschl. v. 27. Mai 2020 - 1 B 95/20 -, juris Rn. 36; zu § 12 Abs. 2 SächsDSchG vgl. auch Worch/Schauer, SächsVBl. 2023, 361 ff.). Das ist insbesondere der Fall, wenn sich diese in einem Denkmalschutzgebiet i. S. d. § 21 SächsDSchG befinden, oder sie architektonisch in einer gewollten und gewachsenen Blickbeziehung zueinander stehen, auf diese Weise historische soziale Beziehungen ihrer Erbauer untereinander sichtbar machen und das Ortsbild maßgeblich prägen (Senatsbeschl. v. 20. September 2011 - 1 B 157/11 - juris Rn. 9). Daneben kann aber auch die unbebaute Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von Bedeutung sein. Unter welchen Umständen dies anzunehmen ist, ist im Wesentlichen eine Frage des Einzelfalls. Die nähere unbebaute Umgebung gehört jedenfalls dann zum Erscheinungsbild des Baudenkmals, wenn es bewusst in eine bestimmte Landschaft „hineinkomponiert“ oder seine Umgebung so gestaltet wurde, dass sie sich ihrerseits auf das Denkmal bezieht, um die mit ihm verfolgte künstlerische Absicht zu verdeutlichen oder zu verstärken (Senatsbeschl. v. 19. Dezember 2014 - 1 B 263/14 -, juris Rn. 14 unter Hinweis auf BayVGH, Urt. v. 25. Juni 2013 - 22 B 11.701 -, juris Leitsatz 2). Ist die Umgebung eines denkmalgeschützten Bauwerks integraler Bestandteil des Erscheinungsbildes des denkmalgeschützten Bauwerkes, sind auch entsprechende Blickbeziehungen auf das Gebäude

zu und von dem Gebäude weg - gleichsam rechtsreflexartig - geschützt. Der Grundsatz, dass eine „schöne Aussicht“ baurechtlich regelmäßig nicht geschützt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1993 - 4 C 5.93 - NVwZ 1194, 686/688 m. w. N.), kann in solchen Fällen eine Durchbrechung erfahren ( SächsOVG, NK-Urt. v. 29. Februar 2024 - 1 C 9/22 -, juris Rn. 106; Senatsbeschl. v. 19. Dezember 2014 - 1 B 263/14 -, juris Rn. 14; Senatsbeschl. v. 4. August 2014 - 1 B 56/14 -, juris; vgl. auch BayVGH, Urt. v. 25. Juni 2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 28).

51 b) Hieran gemessen steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ein denkmalrechtlicher Umgebungsschutz dem klägerischen Vorhaben nicht entgegen.

52 Dass sich der Vorhabenstandort in der Gemeinde D. in einem Denkmalschutzgebiet i. S. v. § 21 Abs. 1 SächsDSchG befindet ist weder dargetan noch ersichtlich.

53 Für das Schloss Wolkenstein besteht zwar wegen seiner - solchermaßen auch in der Kulturdenkmalliste angegebenen - landschaftsgestaltenden Bedeutung ein denkmalrechtlicher Umgebungsschutz in Bezug auf bisher unbebaute Teile der Umgebung. Denn das Schloss Wolkenstein ist als weithin sichtbare Burganlage, die durch ihre das Tal der Z. dominierende Lage dem Herrschaftsanspruch der Schlossherren Ausdruck verleiht und zugleich Sichtbeziehungen über das Flusstal sowie auf die umliegenden Anhöhen eröffnet, bewusst in die Landschaft „hineinkomponiert“. Der Senat teilt aber insoweit die Einschätzung des LfD in seiner Neubewertung, dass aufgrund der Entfernung und Position der in Streit stehenden Windenergieanlagen die durch sie hervorgerufene Veränderung im Landschaftsbezug des Denkmals als geringfügig und damit als denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig einzuschätzen ist. Dafür spricht bereits der große Abstand zur nächstgelegenen WEA 03 von 3,65 km. Vor allem liegen die Windenergieanlagen vom Schloss aus gesehen erst hinter einer teils bewaldete Hügelkette. Auch die vom LfD erstellte Visualisierungen in seiner Neubewertung, dort S. 4, Abb. 2 und 3 („Fotostandpunkt LfD-02“ mit dem Blick über den sog. Kräutergarten) zeigen, dass die Windenergieanlagen erst in großer Entfernung „hinter dem Horizont“ erscheinen, wobei sie entfernungsbedingt nur geringfügig höher als der Waldbestand auf der Hügelkette zu sehen sein werden.

54 Ebenso wenig steht der denkmalrechtliche Umgebungsschutz für die in E. gelegenen Einzeldenkmale Sauberger Haupt- und Richtschacht sowie Förderturm Schacht 2 als Teile der Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf dem Vorhaben entgegen. Insofern besteht schon kein Genehmigungserfordernis nach § 12 Abs. 2 Satz 1

SächsDSchG, weil für deren Erscheinungsbild die Umgebung im Bereich der geplanten Windenergieanlagen nicht von erheblicher Bedeutung sind.

55 Dabei steht für den Senat außer Frage, dass beide Schachtanlagen wegen ihrer bergbautechnischen, ortshistorischen und sozialgeschichtlichen Bedeutung auch für sich genommen jedenfalls den Schutzgrund der geschichtlichen Bedeutung i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsDSchG erfüllen.

56 Zu konstatieren ist jedoch zunächst auch insoweit bereits die große Entfernung von mehr als 2 km der nächstgelegenen WEA 01 von den beiden Schachtanlagen der Zinngrube E.. Zwischen dem Sauberger Haupt- und Richtschacht unterhalb der Hügelkuppe des Saubergs und der nächstgelegenen WEA 01 befindet sich zudem eine bewaldete Hügelkette, während der Förderturm Schacht 2 die Kuppe und den vorhandenen Waldbestand überragt. Vor allem aber ist für keines dieser beiden Bergbaumonumente die bisher - unbebaute - Vorhabenumgebung noch integraler Bestandteil des Erscheinungsbildes. Auch der fachbehördlichen Einschätzung des LfD in seiner Neubewertung lässt sich nicht entnehmen, dass die Schachtanlagen bewusst in die Landschaft „hineinkomponiert“ worden wären. Vielmehr ergibt sich auch aus der Neubewertung des LfD, die im Termin sachkundig erläutert wurde, dass die Errichtung bergbaulichen Notwendigkeiten folgte. Dass es seinerzeit architektonisch auf bestimmte ästhetischen Bezüge zur Landschaft in der Vorhabenumgebung der geplanten Windenergieanlagen angekommen wäre, lässt sich dem nicht entnehmen. Vielmehr führt das LfD in seiner Neubewertung selbst aus (S. 7): „Die Wahl des Standortes und die Gestaltung des Förderturmes Schacht 2 beruhen auf den technischen Erfordernissen und Möglichkeiten des Erzbergbaus im zweiten Drittel des 20. Jahrhunderts. Die Ablesbarkeit als Zeugnis der Montangeschichte ist keine beim Bau intendierte Wirkung, sondern dem Objekt im Laufe der Zeit zugewachsen.“

57 Der Senat konnte sich im mehrstündigen Ortstermin einen Eindruck davon verschaffen, dass die beiden denkmalgeschützten Schachtanlagen schon aufgrund ihrer Größe und Position durchaus einen erhabenen Eindruck in der Landschaft hinterlassen. Ihre Größe und Position folgten aber seinerzeit keinem auf die Landschaft bezogenen ästhetischen Konzept, sondern bergbaulichen Notwendigkeiten. Dass die im Laufe der Zeit errichteten bergbautechnischen Anlagen der Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf, deren Anfänge bis in das frühe 13. Jahrhundert zurückreichen, für sich genommen ein beeindruckendes Zeugnis der bergbaugeschichtlichen Vergangenheit ablegen, steht dabei außer Frage. Dies schließt auch den im Jahr 1966 errichteten Förderturm Schacht 2 ein, der den bisherigen Bergwerkskomplex ergänzte und über den sodann

in der jüngeren Vergangenheit die Erzförderung aus der Zinngrube E. erfolgte. Wenn aber für die Altvorderen seinerzeit bei Errichtung der übertägig sichtbaren Schachtanlagen die unbebaute Umgebung am Vorhabenstandort keine Rolle gespielt hat, kann keine Rede davon sein, dass die Schachtanlagen bewusst in die Landschaft hineinkomponiert worden wären. Ebenso wenig ist etwas dafür ersichtlich, dass die Umgebung am Vorhabenstandort so gestaltet wurde, dass sie sich ihrerseits auf den Sauburger Haupt- und Richtschacht sowie den Förderturm Schacht 2 bezieht, um eine hiermit verfolgte künstlerische Absicht zu verdeutlichen oder zu verstärken. Die Umgebung im Bereich des Vorhabenstandorts ist nicht anhand eines bestimmten ästhetischen Konzepts, das die beiden Schachtanlagen auf dem Sauberg gezielt in den Blick genommen hätte, gestaltet worden. Auf die vom LfD nachfolgend untersuchte Raumwirkung und das „im Bewusstsein der Menschen vor Ort verankerte“ Erscheinungsbild mit den Schachtanlagen „als weithin sichtbares Wahrzeichen der Stadt E.“ kann es jedenfalls für die Frage des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes hier nicht mehr ankommen.

58 Schließllich steht der denkmalrechtliche Umgebungsschutz für das Einzeldenkmal Röhrraben als weiterer Teil der Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf dem klägerischen Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Auch diesbezüglich besteht schon kein Genehmigungserfordernis nach § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG, weil die bisher unbebaute Umgebung im Bereich der klägerischen Anlagen für das Erscheinungsbild des Röhrrabens nicht von erheblicher Bedeutung ist.

59 Dabei steht für den Senat außer Frage, dass der Röhrraben wegen seiner bergbautechnischen und ortshistorischen Bedeutung auch für sich genommen jedenfalls der Schutzgrund der geschichtlichen Bedeutung i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsDSchG erfüllt. Im mehrstündigen Ortstermin konnte sich der Senat zudem einen eigenen Eindruck von dem zu den ältesten Kunstgräben des Erzgebirges zählenden Röhrraben verschaffen. Frau W. als sachkundige Auskunftsperson des LfD hat hierbei im Ortstermin anschaulich erläutert, mit welcher technischen Meisterschaft der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts errichtete Röhrraben in der Landschaft angelegt und den Höhenlinien folgend mit bemerkenswert geringem Gefälle (0,43 % - vgl. S. 17 der Neubewertung des LfD) die technischen Anlagen der E. Berg- und Hüttenwerke mit Aufschlagwasser für die dortigen Wasserräder sowie Prozesswasser versorgt, u. a. für die Pumpenkünste für das Ehrenfriedersdorfer Kunstgezeug.

60 Dass aber der Röhrraben - insbesondere im Bereich an der Kreuzung zur A.-Straße - gezielt mit dem Blick auf den Schachtanlagen auf dem Sauberg und den sich hierüber

auftuenden freien Himmel angelegt worden wäre, lässt sich dem nicht entnehmen. Aus den Ausführungen des LfD und seiner sachkundigen Auskunftspersonen ergibt sich vielmehr, dass sich die Anlage des Röhrgrabens in der Landschaft aufgrund technischer Erfordernisse an den Höhenlinien orientierte. Zur Überzeugung des Senats leitet sich der Denkmalwert des Röhrgrabens auch in dem oben genannten Areal nicht aus einer Sichtbeziehung zu den Schachtanlagen auf dem Sauberg ab. Der Denkmalwert des Röhrgrabens wird in dem dortigen Areal im Ausgangspunkt nicht dadurch durchgreifend in Frage gestellt, dass der Kunstgraben in den 1930-er Jahren verrohrt wurde und gegenwärtig nur als zum Teil mit Moos und Gras überwachsenes Betonrohr erscheint, ohne dass das darin fließende Wasser zu sehen oder zu hören ist. Jedenfalls im Bereich der Kreuzung zur A.-Straße (Standort 07 Röhrgraben / A.-Straße) ist aber der Sauberger Haupt- und Richtschacht nach dem Ergebnis der Augenscheinseinnahme aufgrund der Geländetopographie schon nicht zu sehen. Auch von den erhöhten Standorten auf der A.-Straße 08 („LfD-01“) und 09 (Wanderweg) ist er nur weit entfernt in einer Seitenansicht zu erkennen. Nach dem Ergebnis der Augenscheinseinnahme ist der Röhrgraben zumindest von den Standorten 08 und 09 aus entfernungsbedingt nicht mehr als Kunstgraben erkennbar; zu sehen ist lediglich der begleitende Gehölzbestand, während davor eine allenfalls geringe Geländeerhebung mit Pflanzenwuchs, nicht aber das das Grabenwasser führende Betonrohr selbst zu sehen ist. Der Förderturm Schacht 2 ist zwar vom Standort 07 unmittelbar am - dort verrohrten - Röhrgraben am Horizont zu sehen. Dieses Fördergerüst wurde aber erst im Jahr 1966 - also erst deutlich später als der im 14. Jahrhundert angelegte Röhrgraben - errichtet, so dass schon aufgrund der zeitlichen Abläufe nicht davon gesprochen werden kann, dass der Röhrgraben gezielt mit Blick auf den - seinerzeit noch gar nicht vorhandenen - Förderturm Schacht 2 angelegt worden wäre. Damit besteht keine „gewollte“ Blickbeziehung, wie sie für einen denkmalrechtlichen Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG erforderlich wäre.

61

Ein bloßer funktionaler Zusammenhang vermag dabei nach sächsischem Landesrecht keine Erheblichkeit für das Erscheinungsbild eines Denkmals zu begründen, soweit der funktionale Zusammenhang nicht zumindest auch auf einer Sichtbeziehung gründet. Denn anders etwa als die Landesregelung in Sachsen-Anhalt, die im dortigen Denkmalschutzgesetz in § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Umgebungsschutz normiert, „wenn das Bauwerk zu ihr in einer besonderen historischen, funktionalen oder ästhetischen Beziehung steht“, stellt die sächsische Regelung in § 2 Abs. 3 SächsDSchG allein darauf ab, ob die Umgebung für das „Erscheinungsbild“ eines Kulturdenkmals „von erheblicher Bedeutung“ ist. Nach den hier maßgeblichen Begrifflichkeiten bewirkt dagegen ein

rein funktionaler Zusammenhang allein zwischen zwei Baudenkmalern keinen denkmalrechtlichen Umgebungsschutz.

62

Vorliegend ist indessen weder etwas dafür ersichtlich, dass es für die Nutzung des Röhrgrabens als wasserführender Graben auf den freien Himmel über dem Förderturm Schacht 2 angekommen wäre, noch umgekehrt dafür, dass die Erzförderung über den Förderturm Schacht 2 eine Sicht auf den Röhrgraben erfordert hätte. Herr Dr. H. hat als sachkundige Auskunftsperson im Ortstermin auf Nachfrage des Senats zudem klar gestellt, dass sich das Landesamt für Denkmalpflege zur Frage eines die Sicht auf den Förderturm Schacht 2 einschließenden Umgebungsschutzes für den Röhrgraben nicht verhalten habe. In seiner Stellungnahme sei es lediglich um die Frage gegangen, ob das Vorhaben der Klägerin eine erhebliche Beeinträchtigung der Sichtachse vom Röhrgraben zum Förderturm Schacht 2 bewirke. Des Weiteren hat Frau W. als sachkundige Auskunftsperson erläutert, dass genauso wie der Förderturm Schacht 2 auch der Röhrgraben dort errichtet wurde, wo er gebraucht wurde - von einem bestimmten Verlauf am Ausgangsort zur Grube hin, und dass der Verlauf des Kunstgrabens selbst entlang der Höhenlinien erfolgte, um einen geringstmöglichen Verlust an Höhe zu gewährleisten. Für das Verständnis des Röhrgrabens als Kulturdenkmal kommt es damit zur Überzeugung des Senats nicht auf die Sicht zu den Schachtanlagen auf dem Sauberg, sondern auf seinen durch die Topographie bedingten Verlauf an, der sich - wie Frau W. anschaulich vor Ort erläuterte - vornehmlich durch die abschreitende Bewegung entlang des Kunstgrabens als maßgebliches Element im Raum erschließt. Mit einer solchen abschreitenden Bewegung geht im Übrigen zugleich eine dynamische Veränderung der Sichtperspektive auf den - statischen - Förderturm Schacht 2 einher, der sich dadurch optisch besser erschließen lässt als beim Verharren am Standort 07. Soweit der Beklagte und das Landesamt für Denkmalpflege eine optische Beeinträchtigung des Förderturms Schacht 2 durch die geplanten Windenergieanlagen wegen der Bewegung ihrer Rotorblätter befürchten, merkt der Senat an, dass Windenergieanlagen nicht nur bei Windstille, sondern häufig auch aufgrund von immissionsschutz- und artenschutzrechtlich bedingten Abschaltungen stillstehen (müssen).

63

Mangels Erheblichkeit für das Erscheinungsbild der Schachtanlagen auf dem Sauberg wie auch des Röhrgrabens steht der denkmalrechtliche Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG dem klägerischen Vorhaben nicht entgegen.

- 64 c) Kein anderes Ergebnis folgt daraus, dass Teile der Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf zugleich dem UNESCO-Welterbebestandteil 13-DE „Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf“ angehören.
- 65 Dieser Welterbebestandteil umfasst als wertkonstituierende Elemente u. a. den Sauberger Haupt- und Richtschacht und den Röhrgraben. Der Förderturm Schacht 2 liegt innerhalb der Welterbezone. Er bildet aber ausweislich der mit den Beteiligten im Orts-termin eingesehenen UNESCO-Nominierungsunterlagen selbst kein wertkonstituierendes Element des UNESCO-Welterbebestandteils 13-DE, weil er in den Nominierungsunterlagen diesbezüglich („principal elements“) weder textlich noch fotografisch erwähnt wird.
- 66 Der Welterbebestandteil 13-DE „Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf“ ist in seiner Substanz nicht betroffen. Die von der Klägerin geplanten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der Welterbestätte. Sie befinden sich auch außerhalb der sog. Pufferzone. Die nächstgelegene Windenergieanlage ist immer noch 1,3 km vom Rand der Pufferzone entfernt.
- 67 Ein denkmalrechtlicher Umgebungsschutz für den Vorhabenstandort folgt nicht aus einer visuellen Beeinträchtigung des Welterbebestandteils 13-DE „Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf“ mit den dortigen Schachtanlagen der Zinngrube E..
- 68 Normativer Anknüpfungspunkt dafür ist die am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO beschlossene Welterbekonvention (WEK). Die Bundesrepublik Deutschland hat die Welterbekonvention am 23. August 1976 ratifiziert (Art. 59 Abs. 1 GG) und 1977 im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht (BGBl. II S. 215). Die Welterbekonvention zielt nach ihrer Präambel und ihren Art. 1 und Art. 2 auf den Schutz des unbeweglichen materiellen Kulturguts (Denkmäler, Ensembles und Stätten) und Naturerbes (Naturgebilde, geologische und physiographische Erscheinungsformen sowie Naturstätten und Naturgebiete). Gemäß Art. 4 Satz 1 WEK sind in erster Linie die einzelnen Vertragsstaaten für Schutz und Erhaltung des kulturellen und natürlichen Erbes in ihrem Hoheitsgebiet zuständig. Ein Vertragsstaat „wird hierfür alles in seinen Kräften stehende tun, unter vollem Einsatz seiner eigenen Hilfsmittel und gegebenenfalls unter Nutzung jeder ihm erreichbaren internationalen Unterstützung und Zusammenarbeit, insbesondere auf finanziellem, künstlerischem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet“ (Art. 4 Satz 2 WEK). Art. 5 legt in Ergänzung zu Art. 4 u.a. fest, dass sich jeder Vertragsstaat „bemühen (wird), nach Möglichkeit und im Rahmen der

Gegebenheiten seines Landes (...) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen.“ Ausgehend von ihrer Kulturhoheit steht dabei den Ländern das Nominierungsrecht für Kulturerbestätten zu (Ringbeck, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Teil B, 5. Auflage 2022, Rn. 55).

69 Die Frage einer unmittelbar verpflichtenden Bindungswirkung der Welterbekonvention (vgl. hierzu die Entscheidung des 4. Senats des Sächsischen Obergerichtes, Beschl. v. 9. März 2007 - 4 BS 216/06 -, juris Rn. 66 ff., 77 ff. betreffend eine kommunalaufsichtliche Maßnahme; vgl. etwa auch v. Bogdandy/Zacharias, NVwZ 2007, 527, 528 ff.; Kilian, LVK 2008, 248, 250 f.; Hönes, Handbuch Städtebaulicher Denkmalschutz, Teilband I, 2015, S. 55; Wiechert, in: Schmaltz/Wiechert, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, 2. Auflage 2012, Vorbemerkung Rn. 69) bedarf für das vorliegende Verfahren keiner Entscheidung. Wie der 4. Senat in seiner vorgenannten Entscheidung zutreffend ausführt, schließen es weder die Kompetenzordnung noch der allgemeine Souveränitätsvorbehalt des Grundgesetzes aus, völkervertragsrechtliche Verpflichtungen des Bundes, die nicht in den innerstaatlichen Rechtsraum inkorporiert wurden, bei der Auslegung von Bundes- und Landesrecht zu berücksichtigen (SächsOVG, Beschl. v. 9. März 2007 - 4 BS 216/06 -, juris Rn. 78). Denn alle Staatsorgane sind verpflichtet, die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen zu befolgen und Verletzungen nach Möglichkeit zu unterlassen (BVerfG, Beschl. v. 26. Oktober 2004 - 2 BvR 955/00 -, juris Rn. 95).

70 Während für einzelne Welt*natur*erbestätten spezialgesetzliche Regelungen vorhanden sind (vgl. hierzu die Übersicht bei Fastenrath, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Auflage 2022, Teil H, Rn. 467), bestehen in Deutschland keine Spezialgesetze für Welt*kultur*erbestätten. Der Objektschutz des Weltkulturerbes erfolgt im Wesentlichen über die Denkmalschutzgesetze der Länder (Fastenrath, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Auflage 2022, Teil H, Rn. 467, 468).

71 Anders als etwa die Sonderbestimmungen in den Denkmalschutzgesetzen der Länder Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (vgl. etwa die Übersicht bei Fastenrath, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Auflage 2022, Teil H, Rn. 468 - 471) trifft das nach der Entscheidung des 4. Senats geänderte Sächsische Denkmalschutzgesetz *de lege lata* keine speziellen Regelungen für Welterbestätten und deren Umgebungsschutz. Insbesondere enthält es keine Bestimmung, die

in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Welterbekonvention aufgeführten Kulturlandschaften die Kulturdenkmaleigenschaft zuweist (vgl. etwa § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 DSchG des Landes Sachsen-Anhalt). Ebenso wenig besteht eine Sonderregelung zum Umgebungsschutz für das Weltkulturerbe, wie sie etwa die Denkmalschutzgesetze im Saarland (vgl. dort § 2 Abs. 3: „Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines Baudenkmals ... sowie die zu einem Kulturdenkmal ... gehörenden, bei der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) angemeldeten Pufferzonen, die das unmittelbare Umfeld des Kulturdenkmals, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die für seine angemessene Erhaltung erforderlich sind.“) und Schleswig-Holstein (vgl. dort § 2 Abs. 3 Nr. 2: „Nach diesem Gesetz sind ... Pufferzonen definierte Gebiete um eine Welterbestätte zum Schutz ihres unmittelbaren Umfeldes, wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale“) vorsehen. Es bleibt dem (Landes-)Gesetzgeber unbenommen, für den Freistaat Sachsen mit seinem gewachsenen Bestand an Welterbestätten, *de lege ferenda* den Umgebungsschutz für die hiesigen Welterbestätten normativ zu radizieren und ggf. *ipso iure* auf deren Pufferzonen zu erstrecken.

72 Selbst wenn man auch ohne eine solche sächsische Regelung aufgrund einer am Grundsatz der Bundestreue sowie von Treu und Glauben orientierten und dem Prinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit folgenden Auslegung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes davon ausgeht, dass ein denkmalrechtlicher Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3, § 12 Abs. 2 SächsDSchG für Vorhaben in der sog. Pufferzone besteht, würde dies für den hier zu entscheidenden Fall zu keinem anderen Ergebnis führen. Denn selbst indem man den Pufferzonen eine für das Erscheinungsbild der Welterbebestandteile erhebliche Bedeutung zuschreiben würde, könnte der denkmalrechtliche Umgebungsschutz dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegengehalten werden, weil die von ihr geplanten Windenergieanlagen allesamt außerhalb der Pufferzone liegen und von deren Rand immer noch 1,3 km und mehr entfernt sind.

73 Das Sächsische Denkmalschutzgesetz enthält - anders etwa als die oben angeführten Regelungen im Saarland und in Schleswig-Holstein - im Übrigen auch keine Bestimmung, die über den darin normierten denkmalrechtlichen Umgebungsschutz hinaus einen normativen Ansatzpunkt für einen Schutz wesentlicher Sichtachsen von Welterbestätten bilden könnte.

74 Selbst wenn man aber auch ohne eine solche sächsische Regelung aufgrund einer am Grundsatz der Bundestreue sowie von Treu und Glauben orientierten und dem Prinzip

der Völkerrechtsfreundlichkeit folgenden Auslegung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes davon ausgeht, dass ein denkmalrechtlicher Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3, § 12 Abs. 2 SächsDSchG auch wesentliche Sichtachsen umfassen würde, würde dies hier aber zu keinem anderen Ergebnis führen.

75

Wie der vom Kläger beauftragte Landschaftsarchitekt Prof. Dr. S. in seinem Gutachten vom 5. März 2024 (vgl. dort S. 8) ausgeführt hat, nennt der Welterbe-Management-Plan für den Teilraum E. allein die Blicke vom T.-Weg und der G.-Straße auf die Bergbaulandschaften des Sauberger Haupt- und Richtschachtes als relevante Sichtachsen. Dies stellt weder der Beklagte noch das Landesamt für Denkmalpflege in Frage. Zur Überzeugung des Senats ist aber für jede der beiden im Welterbe-Management-Plan angeführten Sichtachsen - ebenso wie für die vom Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V. genannte Sichtbeziehung vom Kalten Feld, die der Senat mit den Beteiligten im Ortstermin am 20. März 2024 in Augenschein genommen hat - eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Der Senat folgt insoweit den überzeugenden Ausführungen des LfD in seiner Neubewertung (vgl. dort S. 11 bis 14) und denen Erläuterungen vor Ort. Die dort angeführten Fotoaufnahmen und Visualisierungen belegen zwar, dass die in Streit stehenden Windenergieanlagen vor Ort zum Teil deutlich in der Landschaft erkennbar sein werden und dass der Förderturm Schacht 2 auf der Saubergkuppe - insbesondere nach dem vom Senat im Ortstermin gewonnenen Eindruck am Standort 01 - als Solitär seine Umgebung räumlich dominiert. Dabei besteht auch eine gewisse Aufmerksamkeitskonkurrenz aufgrund der Größe der Windenergieanlagen wie auch der Drehbewegung ihrer Rotorblätter. Ihre Entfernung zu den Schachtanlagen auf dem Sauberg und ihre Platzierung hinter dieser Erhebung bewirken aber, dass sie aus den Perspektiven sowohl von der G.-Straße (vgl. Abb. 12 und 13, S. 11 f. Neubewertung des LfD) als auch vom T.-Weg (Abb. 14, S. 12 Neubewertung des LfD) wie im Übrigen auch vom Kalten Feld (Abb. 15 bis 17, S. 12 f. Neubewertung des LfD) vom Betrachter nicht gleichsam als Panoramasicht als Gesamtheit mit den Schachtanlagen, sondern den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges entsprechend lediglich als Abfolge von Bildern erfasst werden. Der Senat folgt insoweit der fachbehördlichen Einschätzung des LfD, dass von den geplanten Windenergieanlagen denkmalpflegerisch nur eine unerhebliche - und damit jedenfalls genehmigungsfähige - Beeinträchtigung i. S. v. § 12 Abs. 2 Satz 3 Var. 1 SächsDSchG ausgeht. Die überzeugenden fachbehördlichen Ausführungen des LfD in seiner Neubewertung vermochte der Beklagte auch im Ortstermin am 20. März 2024 nicht zu entkräften.

76

Soweit der Beklagte im Widerspruchsbescheid vornehmlich auf eine weitere Sichtachse vom sog. Kalten Feld, auf die der Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V. in seiner Stellungnahme vom 22. März 2023 hingewiesen hatte, abhebt, ist zunächst festzuhalten, dass diese im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Welterbe-Management-Plan schon nicht als relevanten Sichtachse genannt ist. Ausweislich des Gutachtens des vom Kläger beauftragten Landschaftsarchitekten Prof. Dr. S. sind im Managementplan nur die Sichtbeziehungen von der G.-Straße und vom T.-Weg angeführt. Abgesehen davon hat der Senat im Ortstermin die Perspektiven vom Kalten Feld (Standorte 01 bis 03) mit den Beteiligten in Augenschein genommen und ist der fachbehördlichen Einschätzung in der Neubewertung des LfD folgend zur Überzeugung gelangt, dass vor allem auch wegen der deutlichen Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen lediglich eine unerhebliche Beeinträchtigung der Schachtanlagen besteht. Diese fachbehördliche Einschätzung des LfD hat der Beklagte auch bei der Erörterung mit den Beteiligten vor Ort nicht substantiiert in Frage gestellt. Soweit der Beklagte an dem zuletzt zur Augenscheineinnahme aufgesuchten Standort 01 - im Ortstermin zunächst fälschlich als Standort 02 angenommen -, der dem „Fotostandpunkt 01, Kaltes Feld“ in der Neubewertung des LfD entspricht, auf die den Sauberg durchziehenden Haldenlandschaft und einen Umgebungsschutz für das Bodendenkmal verwiesen hat, lässt dies die Annahme einer nur unerheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der vorgenannten Kulturdenkmäler nicht als zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls kann in Bezug auf den - zumindest für das geschulte Auge sichtbaren - Haldenkörper nichts anderes gelten als für die Schachtanlagen auf dem Sauberg; insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

77

Bezüglich der zunächst für eine weitere Augenscheineinnahme angedachten Standorte 04 bis 06 (G.-Straße/ Altstadt, Wohngebiet und Wanderparkplatz) hat die Vertreterin des Beklagten im Ortstermin klargestellt, dass insoweit auch der Beklagte von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung der Sichtachsen zu den Bergbaumonumenten Ehrenfriedersdorf ausgeht, und auf eine Augenscheinaufnahme von den drei Perspektiven von der G.-Straße aus verzichtet. Für die Perspektive vom T.-Weg, der sich vom Sauberg aus gesehen zwischen dem Kalten Feld und der G.-Straße befindet, hatte der Beklagte auf die terminsvorbereitende Nachfrage des Senats von vornherein keinen Bedarf für eine Augenscheineinnahme angekündigt. Im Ortstermin waren von den Beteiligten schließlich ebenfalls keine weiteren Feststellungen zur Augenscheinaufnahme vor Ort gewünscht. Vor diesem Hintergrund bestand für den Senat keine Veranlassung für eine weitergehende Beweisaufnahme.

- 78 Soweit der Beklagte schließlich im Widerspruchsbescheid darüber hinaus auf eine Sichtachse vom Röhrgraben abhebt, ist ebenfalls festzuhalten, dass diese im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Welterbe-Management-Plan schon nicht als relevante Sichtachse für den Teilraum E. definiert ist. Dies stellt im Übrigen weder der Beklagte noch das Landesamt für Denkmalpflege in Frage. Frau W. als sachkundige Auskunftsperson hat vielmehr auf Nachfrage der Klägerin im Ortstermin ausdrücklich bestätigt, dass bislang nur die beiden oben genannten Sichtachsen im Managementplan erfasst sind und der Managementplan derzeit überarbeitet werde. Im Übrigen ist zur Überzeugung des Senats eine erhebliche Beeinträchtigung der Sichtachse vom Röhrgraben durch die geplanten Windenergieanlagen nicht zu besorgen; insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen zum denkmalschutzrechtlichen Umgebungsschutz für den Röhrgraben unter Ziff. IV.2.b) verwiesen. Vor dem Hintergrund, dass der Förderturm Schacht 2 selbst kein wertkonstituierendes Element des Welterbebestandteils 13-DE bildet, ist eine Gefährdung des außergewöhnlichen universellen Wertes der Welterbestätte selbst unter Zugrundelegung einer erheblichen Beeinträchtigung der Sichtbeziehung vom Röhrgraben aus auszuschließen.
- 79 Damit lassen sich erhebliche visuelle Beeinträchtigungen der Raumwirkungen wertkonstituierender Elemente des Welterbebestandteils 13-DE auch auf der Grundlage einer Auslegung des Sächsischen Denkmalschutzrechts im Lichte der Welterbekonvention, die die relevanten Sichtachsen einbezieht, hier für das klägerische Vorhaben ausschließen.
- 80 d) Schließlich scheidet auch eine Überformung des Sächsischen Denkmalschutzrechts durch § 2 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG aus. Gemäß Satz 1 der Vorschrift werden die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere durch Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ unterstützt. Nach Satz 2 der Regelung werden die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt.
- 81 Soweit man § 2 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht von vornherein nur einen rein appellativen Charakter ohne rechtliche Wirksamkeit zuschreibt (so etwa Müller-Walter, in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Auflage 2013, BNatSchG § 2 Rn. 15) oder zugespitzt formuliert als überflüssige Regelung, die allenfalls der Selbstvergewisserung der staatlichen Entscheidungsträger dient, erachtet (so

Brinktrine, in: BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, 69. Edition, Stand: 1. Januar 2022, BNatSchG § 2 Rn. 34), sondern ihr eine eigenständige Bedeutung in dem Sinne zumisst, dass die Unterstützungspflicht nicht nur auf die Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen gerichtet ist, sondern auch auf die Schließung neuer vertraglicher Vereinbarungen (Heß/Wulff, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 102. EL September 2023, BNatSchG § 2 Rn. 25), geht auch letztere Auslegung nicht so weit, dass § 2 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG der Welterbekonvention eine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung zur Überformung der Denkmalschutzgesetze der Länder zusprechen würde. Dafür bieten weder Wortlaut, Systematik noch die Gesetzeshistorie des § 2 Abs. 5 Satz 2 SächsDSchG einen Anhaltspunkt.

82 Nach der Vorgängerregelung in § 2 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG a. F. unterstützen Bund und Länder die internationalen Bemühungen und die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege. § 2 Abs. 5 BNatSchG in der seit März 2010 geltenden Fassung vom 29. Juli 2009 greift diesen Gedanken auf (Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 2 Rn. 19). Nach Satz 1 werden die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere durch Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ unterstützt. § 2 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG stellt gegenüber der Vorgängerregelung in § 2 Abs. 2 BNatSchG a. F. eine Erweiterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand dar, indem sie den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne der Welterbekonvention unterstreicht (Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 2 Rn. 19). Dagegen war die Welterbekonvention in der Vorgängerregelung des § 2 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG a. F. nicht angeführt.

83 Die mit „Verwirklichung der Ziele“ überschriebene Bestimmung des § 2 Abs. 5 BNatSchG wurde durch das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) mit Wirkung ab dem 1. März 2010 neu geregelt. Nachdem der Bund mit der Föderalismusreform vom September 2006 erstmals die Möglichkeit erhalten hatte, das Naturschutz- und Wasserrecht in eigener Regie umfassend zu regeln, zielt das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 u. a. darauf ab, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen (Gesetzesentwurf d. BReg., BR-Drs. 278/09, S. 124, 126). Mit § 2 wollte der Bundesgesetzgeber im Wesentlichen zwar bereits im geltenden Recht vorhandene Bestimmungen, die sich auf die Verwirklichung der Ziele und vormaligen Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen, vereinigen (BR-

Drs. 278/09, S. 127). Speziell zu § 2 Abs. 5 BNatSchG ist in der Begründung zum Gesetzentwurf jedoch Folgendes angeführt (BR-Drs. 278/09, S. 162):

„Mit dem kohärenten europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ im Sinne des Artikels 3 der FFH-Richtlinie und dem UNESCO-Welterbe werden zwei wichtige staatenübergreifende Schutzregime hervorgehoben. Welterbestätten in Deutschland, die einen Natur- und Landschaftsschutzbezug aufweisen, sind nicht nur die Grube Messel, sondern auch das obere Mittelrheintal, das Dresdner Elbtal, der Obergermanische Limes, die Klosterinsel Reichenau, das Gartenreich Dessau-Wörlitz, der Muskauer Park und die Schlösser und Gärten von Potsdam und Berlin. Die sich aus der Welterbekonvention insoweit ergebenden Verpflichtungen sind neben dem Denkmal- und Baurecht auch mit den Instrumenten des Naturschutzrechts durch die zuständigen Behörden umzusetzen.  
...“

- 84 Es war damit zwar erklärtes Ziel des Gesetzgebers, auch die Welterbekonvention als „Schutzregime“ hervorzuheben. § 2 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG etabliert insofern zwar die Verpflichtungen aus der Welterbekonvention für den Bereich des Naturschutzes mit Gesetzesrang im deutschen Recht (Fastenrath, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Auflage 2022, Teil H, Rn. 472). Denn Naturschutz findet in erster Linie nicht auf zwischenstaatlicher Ebene, sondern auf dem eigenen Staatsgebiet statt. Wenn also nach § 2 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG internationale Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt werden sollen, kann dies nur bedeuten, dass das Instrumentarium des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz des heimischen Welterbes zu nutzen ist (Fastenrath, a. a. O.). Die systematische Stellung der Regelung im Bundesnaturschutzgesetz und der erklärte Wille des Gesetzgebers, „die sich aus der Welterbekonvention insoweit ergebenden Verpflichtungen ... neben dem Denkmal- und Baurecht auch mit den Instrumenten des Naturschutzrechts durch die zuständigen Behörden umzusetzen“ (vgl. BR-Drs. 278/09, S. 162), bieten aber keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Bundesgesetzgeber darüber hinaus unmittelbar auch auf die in die Kulturhoheit der Länder fallende Gesetzgebungszuständigkeit für den Denkmalschutz zugreifen wollte.
- 85 Nach alldem lässt sich der landesrechtliche Denkmalschutz auch unter besondere Berücksichtigung der Welterbebelange dem klägerischen Vorhaben nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegenhalten.
- 86 3. Ebenso wenig stehen den von der Klägerin geplanten Windenergievorhaben öffentliche Belange des Denkmalschutzes i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen.

- 87 a) Bauplanungsrechtlich beurteilt sich das im Außenbereich gelegene streitgegenständliche Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Im Außenbereich ist hiernach ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient. Da das klägerische Vorhaben der Nutzung der Windenergie dient, handelt es sich um ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben, dessen bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sich abweichend von Absatz 2 der Vorschrift nach § 35 Abs. 1 BauGB bestimmt.
- 88 b) Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.
- 89 In Bezug auf den öffentlichen Belang „Beeinträchtigung des Denkmalschutzes“ handelt es sich um einen eigenständigen bodenrechtlichen Begriff des Baugesetzbuchs (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Werkstand: 152. EL Oktober 2023, § 35 Rn. 95).
- 90 Die Belange des Denkmalschutzes werden in der Regel - positiv wie negativ - durch das Landesdenkmalrecht konkretisiert; dennoch enthält § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB keine Verweisung auf das Landesrecht, sondern eine bundesrechtlich eigenständige Anforderung, die - unbeschadet einer Konkretisierung durch Landesrecht - unmittelbar selbst eingreift, wo grobe Verstöße in Frage stehen. Die Vorschrift gewährleistet unabhängig vom Landesrecht ein Mindestmaß an bundesrechtlich eigenständigem Denkmalschutz; ihr kommt im Verhältnis zu den denkmalrechtlichen Vorschriften eine Aufgangfunktion zu (BVerwG Urt. v. 21. April 2009 - 4 C 3.08 -, juris Rn. 21, 22; OVG NW, Urt. v. 31. Oktober 2023 - 7 D 187/22.AK -, juris Rn. 104; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Werkstand: 152. EL Oktober 2023, § 35 Rn. 95 m. w. N.).
- 91 Ein solchermaßen grober Verstoß scheidet nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme aus; insoweit auf die obige Darstellung wird verwiesen.
- 92 c) Das klägerische Vorhaben bewirkt im Übrigen jedenfalls im Bereich der Stadt E. auch keine Verunstaltung des Landschaftsbildes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.

- 93 aa) Bei der gebotenen völkerrechtsfreundlichen Auslegung (Heß/Wulff, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 102. EL September 2023, BNatSchG § 2 Rn. 24) sind über den landesrechtlich normierten Denkmalschutz hinaus zumindest im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch visuelle Beeinträchtigungen landschaftsbildprägender Elemente von Welterbestätten zu berücksichtigen. Vorliegend umfasst der Welterbe-Bestandteil 13 DE die Schachtanlagen 1 und 2 der Zinngrube E. das Landschaftsbild deutlich prägende Einzeldenkmale. Ausschlaggebend hierfür sind deren - oberirdisch - sichtbare Höhe wie auch deren exponierte Lage, insbesondere beim Förderturm Schacht 2.
- 94 Zwar zählen Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den baulichen Anlagen, die der Gesetzgeber im Außenbereich gegenüber sonstigen Außenbereichsvorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) für privilegiert zulässig erklärt. Ihre Zulässigkeit im Außenbereich steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet (BVerwG, Beschl. v. 15. Oktober 2001 - 4 B 69.01 -, juris Rn. 6).
- 95 Eine Windenergieanlage ist wegen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB unzulässig, wenn sie zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führt. Eine Verunstaltung liegt vor, wenn die Windenergieanlage dem Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urt. v. 22. Juni 1990 - 4 C 6.87 -, juris Rn. 25; Urt. v. 15. Mai 1997 - 4 C 23.95 -, juris Rn. 19; Beschl. v. 15. Oktober 2001 - 4 B 69.01 -, juris Rn. 5; vgl. auch OVG Rh.-Pf., Urt. v. 14. August 2023 - 1 C 1057/21 -, juris Rn. 56 ff.). Ob dies der Fall ist, hängt von einer wertenden Betrachtung des jeweiligen Gebiets und der Würdigung im jeweiligen Einzelfall ab (BVerwG Beschl. v. 18. März 2003 - 4 B 7.03 -, juris Rn. 4, 5), wobei die anlagentypische Drehbewegung der Rotorblätter als Blickfang nicht außer Betracht bleiben kann (BVerwG, Beschl. v. 15. Oktober 2001 - 4 B 69.01 -, juris Rn. 6). Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein ist indessen nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen (BVerwG Beschl. v. 18. März 2003 - 4 B 7.03 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen regelmäßig ebenso wenig zur Unzulässigkeit von Windenergieanlagen. Dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten, ist ein Umstand, der allen derartigen Anlagen eigen ist und der dem Gesetzgeber bei Einführung des entsprechenden Privilegierungstatbestandes bekannt war (Senatsurt. v. 18. Mai 2000

- 1 B 29/98 -, juris Rn. 36). Dasselbe gilt für den Umstand, dass Windkraftanlagen regelmäßig an vergleichsweise exponierten Stellen und nicht etwa im Tal oder sonst an verdeckten Orten errichtet werden. Auf einen einigermaßen exponierten Standort sind Windkraftanlagen im Hinblick auf die sogenannte Windausbeute in aller Regel angewiesen (Senatsurt. v. 18. Mai 2000 - 1 B 29/98 -, juris Rn. 36). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes oder eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB durch ein privilegiertes Vorhaben ist vielmehr nur im Ausnahmefall anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (Senatsurt. v. 18. Mai 2000 - 1 B 29/98 -, juris Rn. 33 unter Hinweis auf VGH BW, Urt. v. 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 -, juris Rn. 42). Die - hier über § 2 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG geltende - Abwägungsvorgabe aus Art. 4 WEK gebietet es, dass die Hoheitsträger alles in ihrer Kraft Stehende unternehmen, um das Welterbe in seiner Substanz und Wertigkeit nicht zu beeinträchtigen (Fasstenrath, a. a. O., Rn. 473). In der gebotenen völkerrechtsfreundlichen Auslegung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB kann dabei eine Verunstaltung des Landschaftsbildes auch dann vorliegen, wenn eine das Landschaftsbild prägende Welterbestätte oder eines einzelnen Bestandteils hiervon visuell in einem Maße erheblich beeinträchtigt wird, dass ihr außergewöhnlicher universeller Wert gefährdet wird.

96 bb) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, das auf dem bei der Augenscheinseinnahme im Ortstermin gewonnenen unmittelbaren räumlichen Eindruck des Senats zu den örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Schachtanlagen auf dem Sauberg, am Röhrgraben und am sog. Kalten Feld beruht, ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes hier nicht zu besorgen.

97 Zunächst ist festzuhalten, dass in erster Linie die Bergbaulandschaft selbst mit den Schachtanlagen das Landschaftsbild bereits deutlich prägt. Zudem besteht eine deutliche technogene Vorprägung speziell des Sauberges als markante, auch durch Bergbauhalden geformte Erhebung durch die Hochspannungsleitung mit mehreren Stromleitungsmasten in Stahlgitterbauweise. Dagegen wirkt sich die die Ortslage E. querende Bundesstraße B XX weniger auf die Sichtbeziehungen von den mit den Beteiligten aufgesuchten Standorte 07 bis 09 und 01 bis 03 in erhöhter Lage aus, weil die Bundesstraße im Tal der Z. verläuft. Ungeachtet des Umstandes, dass der Sauberg mit seinen überlieferten Zeugnissen des bis in das 14. Jahrhundert zurückreichenden Bergbaus in E. seinen eigenen Reiz im Zusammenhang mit der außergewöhnlichen

Bergbauhistorie entfaltet, liegt hier zur Überzeugung des Senats (§ 108 Abs. 1 VwGO) keine wegen ihrer Schönheit besonders schutzwürdige Umgebung vor.

- 98 cc) Ebenso wenig folgt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes aus einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung des das Landschaftsbild prägenden Bestandteils 13-DE der Welterbestätte, die ihren außergewöhnlichen universellen Wert gefährden würde.
- 99 Bei der gebotenen Betrachtung des Einzelfalls sind die gesetzlichen Wertungen des § 2 EEG i. d. F. vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) einzubeziehen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Satz 1 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG). Dazu gehört insbesondere die nachvollziehende Abwägung im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, auch mit Blick auf die Belange des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes (OVG NRW, Urt. v. 31. Oktober 2023 - 7 D 187/22.AK -, juris Rn. 158 f., 180; OVG NRW, Urt. v. 16. Mai 2023 - 7 D 423/21.AK -, juris Rn. 61, 76 jeweils unter Hinweis auf die Begründung des Gesetzentwurfs d. BReg. für das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiterer Maßnahmen im Stromsektor, BT-Drs. 20/1630, S. 159).
- 100 Als Sollbestimmung ist § 2 Satz 2 EEG dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (OVG NRW, Urt. v. 31. Oktober 2023 - 7 D 187/22.AK -, juris Rn. 160, 180 sowie Urt. v. 16. Mai 2023 - 7 D 423/21.AK -, juris Rn. 61, 76; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27. Juli 2023 - OVG 3a A 52/23 -, juris Rn. 52, 53; OVG MV, Urt. v. 7. Februar 2023 - 5 K 171/22 -, juris Rn. 156 m. w. N.).
- 101 Hieran gemessen stellt sich das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im vorliegenden konkreten Einzelfall als ein vorhabenbezogenes überwiegendes öffentliches Interesse dar.
- 102 Insofern wird zunächst auf die obigen Ausführungen unter Ziff. IV.2.c) für die dort untersuchten Sichtbeziehungen verwiesen.

103

Das Vorhaben beeinträchtigt zwar vom Standort am Röhrgraben aus das Erscheinungsbild des das Landschaftsbild prägenden Welterbebestandteils Förderturm Schacht 2 der Zinngrube E., weil die Windenergieanlagen von dort aus gesehen hinter dem Förderturm Schacht 2 aufragen und diesen optisch überlagern. Dies ist aber im Lichte des § 2 EEG nicht als Verunstaltung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB zu werten. Das klägerische Vorhaben liegt außerhalb des Bestandteils der Welterbestätte selbst und hiervon 2 km entfernt. Der Beklagte räumt zudem selbst ein, dass die geplanten Windenergieanlagen auch außerhalb der Pufferzone der Welterbestätte errichtet werden sollen. Der Abstand der nächstgelegenen Windenergieanlage zum Rand der Pufferzone beträgt immer noch 1,3 km. Aus den vom LfD erstellten Sichtbarkeitsanalysen in seiner Neubewertung ergibt sich zudem, dass die Windenergieanlagen aufgrund der Geländetopographie in nicht unbeträchtlichen Teilen der Region nicht zu sehen oder nur wenig sichtbar sein werden. Nur für die Perspektive vom Röhrgraben als eine von vier Sichtbeziehungen besteht nach fachbehördlicher Einschätzung des LfD, der der Senat folgt, eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der zum Welterbe zugehörigen Bergbauzeugnisse in E., konkret des Förderturms Schacht 2 vom Standpunkt LfD-01 südwestlich von E. an der A.-Straße mit Blick zum Sauberg, den der Senat mit den Beteiligten im Ortstermin als Standort 08 in Augenschein genommen hat. Von dort aus gesehen erfolgt zwar eine technogene Überprägung des raumwirksamen markanten Förderturms Schacht 2 durch sich bewegende Rotorblätter der geplanten WEA. Hinzu tritt der von diesem Standort aus bestehende funktionale Zusammenhang zum Röhrgraben als weiteres Zeugnis des erzgebirgischen Bergbaus. Der Förderturm Schacht 2 selbst stellt aber kein wertkonstituierendes Element des Welterbe-Bestandteils dar. Ebenso wenig handelt es sich insoweit nach derzeitiger Sachlage um eine im Welterbe-Management-Plan genannte Sichtachse. Im Übrigen ist vom Standort 08 wie auch vom Standort 09 aus gesehen nach dem Ergebnis der Augenscheinseinnahme der im dortigen Bereich verrohrte Röhrgraben entfernungsbedingt nicht mehr als Kunstgraben zu erkennen, sondern nur anhand des begleitenden Gehölzbestandes zu erahnen.

104

Abgesehen davon bleibt der im Jahr 1966 errichtete Förderturm Schacht 2 als technisches Zeugnis des 20. Jahrhunderts trotz einer gewissen Aufmerksamkeitskonkurrenz durch die geplanten Windenergieanlagen sowohl erhalten als auch wahrnehmbar. Sein funktionaler Zusammenhang mit anderen Bergbauzeugnissen innerhalb der Landschaft bleibt vermittelbar, ohne dass substantielle Beeinträchtigungen erfolgen.

- 105 Soweit der Beklagte visuelle Beeinträchtigungen auch von weiteren Blickpunkten behauptet, setzt er der fachbehördlichen Einschätzung in der Neubewertung des LfD keine substantiierten Einwendungen entgegen. Das LfD hat hierfür selbst Visualisierungen sowie Sichtbarkeitskartierungen erstellt und auf der Grundlage eigener Ortsbegehungen zur Augenscheinseinnahme seine Einschätzung vorgenommen. Wie das LfD in seiner Neubewertung darüber hinaus überzeugend ausführt, bleibt die Prägung der Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf durch den Bergbau vom 13. bis zum 20. Jahrhundert weiterhin insgesamt erkennbar, so dass die visuelle Beeinträchtigung des kennzeichnenden Elements Sauberger Haupt- und Richtschacht und die Überformung der Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf durch das o. g. Vorhaben in der weiteren Umgebung somit als gering einzuschätzen ist. Bezogen auf die 22 Bestandteile der Welt-erbestätte und deren kennzeichnende Elemente geht der Senat mit dem LfD, das seine Neubewertung sachkundig vor Ort erläutert hat, davon aus, dass die Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Werts als vernachlässigbar zu bewerten ist.
- 106 Damit ist auch unter besonderer Berücksichtigung der landschaftsbildprägenden Elemente des Welterbebestandteils 13-DE keine Verunstaltung des Landschaftsbildes i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB zu besorgen.
- 107 4. Soweit der Beklagte im Widerspruchsbescheid darüber hinaus kurz ausführt, das Vorhaben der Klägerin würde - trotz fehlender steuernder Wirkung eines gültigen Regionalplans - „den Plangeber unzulässig einschränken“, weil Sichtachsen „jedenfalls zu einem späteren Zeitpunkt im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt“ werden müssten, kann dem nicht gefolgt werden.
- 108 Denn die von der Klägerin geplanten Windenergieanlagen als raumbedeutsame Vorhaben widersprechen keinen Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB.
- 109 Wie der Beklagte im Widerspruchsbescheid zunächst zutreffend ausführt, entfalten der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 1999 mit seinen beiden Teilfortschreibungen zum Kapitel 5.1; Ziel 5.1.2 „Regionale Vorsorgestandorte“ 2003 und den Plansätzen zur Windenergie 2004 wie auch der Entwurf des Regionalplans 2021 (Sachlicher Teilregionalplan Wind) keine steuernde Wirkung; insofern wird auf die zutreffenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2024, dort S. 2 f., S. 10 f. verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

- 110 Dem streitgegenständlichen Vorhaben stehen im maßgeblichen Zeitpunkt der Senatsentscheidung auch keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen. Hierfür fehlt es an der notwendigen Planreife.
- 111 Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben - wie die streitgegenständlichen Windenergieanlagen - den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Dies kann auch ein in Aufstellung befindliches Ziel sein (BVerwG, Urt. v. 27. Januar 2005 - 4 C 5.04 -, juris Leitsatz 2, Rn. 21; Senatsurt. v. 20. Juni 2007 - 1 B 861/06 -, juris Rn. 28). Voraussetzung für ein Entgegenstehen ist die hinreichend sichere Erwartung, dass der Entwurf der Zielfestlegung über das Entwurfsstadium hinaus zu einer verbindlichen Vorgabe erstarken wird. Hiervon kann erst dann die Rede sein, wenn ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die beabsichtigte planerische Aussage Eingang in die endgültige Fassung des Planes finden wird. Dies ist ausgeschlossen, solange der Abwägungsprozess noch gänzlich offen ist. Wegen der Wechselbezüglichkeit von Festsetzungen in einem Regionalplan kann in diesem Fall noch nicht von einer hinreichend sicheren Erwartung einer zukünftig verbindlichen Vorgabe ausgegangen werden (BVerwG, Urt. v. 27. Januar 2005, a. a. O., Rn. 28, 29; Senatsurt. v. 20. Juni 2007 - 1 B 861/06 -, juris Rn. 28). Andererseits ist es aber nicht erforderlich, dass der Planungsträger bereits eine abschließende Abwägungsentscheidung getroffen hat und es nur noch der Genehmigung und Bekanntmachung bedarf. Lässt sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt absehen, dass eine Windenergieanlage auf einem Grundstück errichtet werden soll, welches für die Windenergienutzung von vornherein tabu ist oder aus sonstigen Gründen erkennbar nicht in Betracht kommt, so ist das insoweit in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung schon in der Planungsphase berücksichtigungsfähig. Ob und wie lange vor der abschließenden Beschlussfassung sich die Planung gegebenenfalls in Richtung Ausschlusswirkung verfestigen kann, beurteilt sich nach den jeweiligen Verhältnissen vor Ort. Je eindeutiger es nach den konkreten Verhältnissen auf der Hand liegt, dass der Bereich, in dem das Vorhabengrundstück liegt, Merkmale aufweist, die ihn als Ausschlusszone prädestinieren, desto eher ist die Annahme gerechtfertigt, der Plangeber werde diesem Umstand in Form einer negativen Zielaussage Rechnung tragen (BVerwG, Urt. v. 27. Januar 2005, a. a. O., Rn. 30; Senatsurt. v. 20. Juni 2007 - 1 B 861/06 -, juris Rn. 28).
- 112 Hieran gemessen besteht keine hinreichend sichere Erwartung, dass ein Entwurf einer Zielfestlegung über das Entwurfsstadium hinaus zu einer verbindlichen Vorgabe erstarken wird. Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz hat

am 20. Juni 2023 die Einstellung des im Jahr 2021 begonnenen Verfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Wind, Regionales Windenergiekonzept beschlossen. Soweit der Regionale Planungsverband außerdem am selben Tag die Aufstellung des „Raumordnungsplan Wind“ als sachlicher Teilregionalplan beschlossen hat, ist der Abwägungsprozess noch gänzlich offen. Selbst der Beklagte geht im Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2024 (S. 3, 1. Absatz und S. 11, 1. Absatz) davon aus, dass dieser in Aufstellung befindliche Plan noch keine steuernde Wirkung entfaltet.

113 5. Nach den vorstehenden Ausführungen vermögen die im angegriffenen Bescheid und im Widerspruchsbescheid angeführten Gründe die Ablehnung des klägerischen Genehmigungsantrags nicht zu tragen. Der Beklagte war demnach antragsgemäß zur Neubescheidung zu verpflichten.

114 Da schon wegen des eingangs angesprochenen behördlichen Ermessen nach § 67 SächsBO keine Spruchreife i. S. v. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO besteht und die Klägerin ihren in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag dementsprechend auf eine erneute Bescheidung beschränkt hat, bedarf es im Übrigen keiner Entscheidung des Senats darüber, welche Nebenbestimmungen auf den Genehmigungsantrag der Klägerin vom 25. August 2022 hin der begehrten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beizufügen sind, ob insbesondere die von den verschiedenen Fachbehörden bislang avisierten zahlreichen Nebenbestimmungen sowohl zulässig als auch ausreichend sind.

115 Dadurch ist der Senat insbesondere einer eigenen richterlichen Überzeugungsbildung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) darüber enthoben, welche konkreten Nebenbestimmungen insbesondere aus immissionsschutz- und artenschutz- sowie aus anderen rechtlichen Gründen notwendig sind und wie diese im Tenor eines Verpflichtungsurteils - ggfs. unter Klageabweisung im Übrigen - zu formulieren wären. Wegen der hierbei schon im Grundsatz bestehende Dysfunktionalität in komplexen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit der exekutiven Verantwortung für den Gesetzesvollzug auf der einen Seite und der Rechtsschutzgewährung durch die Gerichte auf der anderen Seite wäre eine dem speziellen Beschleunigungsgebot nach § 87c Abs. 1 Sätze 1 und 3 VwGO Rechnung tragende zeitnahe Entscheidung des erstinstanzlich für alle Verfahren nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a VwGO im gesamten Freistaat Sachsen zuständigen Senats sonst auch nicht möglich gewesen. Es bleibt einer Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten, der angesprochenen Dysfunktionalität bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von immenser Komplexität, aber zu-

gleich geforderter besonderer Beschleunigung über eine Sonderausnahme vom Erfordernis, die Sache spruchreif zu machen, Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für alle Verfahren nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a VwGO.

116 V. Der unterlegene Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens (§ 154 Abs. 1 VwGO).

117 VI. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 709 ZPO.

118 VII. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Meng

Gretschel

Reichert

## **Beschluss**

**vom 4. April 2024**

Der Streitwert wird auf 700.000 € festgesetzt.

### **Gründe:**

- 1 Bei der Bestimmung der Höhe des Streitwerts nach § 52 Abs. 1, Abs. 8 GKG berücksichtigt der Senat die Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, der für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windkraftanlagen in Nr.19.1.2 einen Streitwert von 10 % der geschätzten Herstellungskosten empfiehlt. Ausgehend von klägerseits bezifferten Herstellungskosten in Höhe von 10.074.720 € ergibt sich daraus zunächst ein Streitwert von 1.007.472 €. Da die Klägerin ihr Klagebegehren auf eine erneute Bescheidung ihres Genehmigungsantrags beschränkt hat, erachtet der Senat in Anwendung von Nr. 1.4 des Streitwertkatalogs nach Anhörung der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung ermessenshalber eine Reduzierung auf 700.000 € als angemessen.

2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Meng

Gretschel

Reichert